

Wenn diese Gesetzesänderungen durchgeführt werden und zusätzlich die Gerichte im Falle des Freispruchs mangels Beweises ihre Entscheidung so begründen, daß nicht gerade das Urteil selbst den fortbestehenden Verdacht bekräftigt, dann wird sich die von mir behandelte Problematik weitgehend auflösen. Dann wird sich für den Freigesprochenen in der Regel auch die Notwendigkeit erübrigen, allein wegen der Begründung des Urteils ein Rechtsmittel einzulegen.